

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Koserow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 20. Mai 2010**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Koserow vom 26.04.2010 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung**

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Koserow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen - Straßenausbaubeitragsatzung - vom 02. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

#### **In § 5 Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:**

„An Stelle der in Ziffer 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziffer 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziffer 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a. Friedhöfe	0,3
b. Kleingärten	0,5
c. Campingplätze	0,7
d. Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
e. Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
f. Sportplätze	0,3.“

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.07.2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Koserow, den 20.05.2010

  
D. Kronenfeld  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 21.05.2010



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.